

**Satzung
der Gemeinde Dornum
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 08. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Dornum erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden

§ Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1700 Euro	168 Euro
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1700 Euro, aber nicht mehr als 3600 Euro	336 Euro
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3600 Euro, aber nicht mehr als 5500 Euro	504 Euro
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5500 Euro	672 Euro

- (2) Ist zu Beginn des Steuerjahres die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung durch eine von vornherein vertraglich begrenzte Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung mehr als 10 Monate des Jahres ausgeschlossen, reduziert sich der Steuersatz auf 25 % des maßgeblichen Steuersatzes. Die Verfügbarkeitstage sind kalendermäßig mitzuteilen.
- (3) Der Nachweis der vertraglichen Vereinbarung und die Verfügbarkeitstage sind vom Steuerpflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres der Gemeinde Dornum vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Ermäßigung nach Abs. 2.
- (4) Sofern zu Beginn des Veranlagungszeitraumes die Dauer der Nutzungsmöglichkeit offen ist, ermäßigt sich der Steuersatz nicht.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
- (4) Die Steuerschuld wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (5) Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Dornum anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Gemeinde Dornum innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Dornum bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - b) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt sowie
 - c) Änderungen von für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbeständen.

- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, sofern dies von der Gemeinde Dornum angefordert wird (z.B. ob und in welchen Zeiten, auch der Vorjahre, die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war).
- (3) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Herstellungsjahres der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Dornum verpflichtet.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Gemeinde Dornum auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Dornum kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht - Grundbuchamt, beim Katasteramt, ggf. der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum, den Energie- und Wasserversorgern, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Gemeinde Dornum - Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmerei - erheben.
- (2) Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - entgegen § 8 Abs. 1 b nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 c die Änderung von steuerrelevanten Tatbeständen nicht mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 nicht die Wohnfläche und Herstellungsjahr der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Dornum angibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
1
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dornum vom 10.12.1999; der Gemeinde Dornumersiel vom 14.12.1999 und der Gemeinde Nesse vom 15.12.1999 außer Kraft.

Dornum, den 08. Dezember 2005

Gemeinde Dornum
(Siegel)

Braams
Bürgermeister

Erdmann
Gemeindedirektor

Veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Aurich Nr. 48/2001 vom 21.12.2001, Nr. 39/2002 vom 01.11.2002 und Nr. 50 vom 23.12.2005, zuletzt geändert am 21.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 54/12 vom 29.12.2006.